



- Ausfertigung -

**Amtsgericht Lehrte**  
Vollstreckungsgericht -  
2M881109

17.08.2009

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

04860 Torgau

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

04860 Torgau

gegen

31319 Sehnde

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Lehrte am 17.08.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Veenhuis beschlossen:

Die Erinnerung des Gläubigers wird zurückgewiesen.  
Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Gläubiger.

Gründe:

Die Erinnerung des Gläubigers gegen die Weigerung der Gerichtsvollzieherin, die Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner zu verlangen, ist gern. § 766 II ZPO zulässig, aber nicht begründet. Denn die Gerichtsvollzieherin hat den Antrag des Gläubigers zu Recht zurückgewiesen. Dem Gläubiger steht kein Anspruch auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung gern. § 903 ZPO zu, da der Gläubiger weder glaubhaft gemacht hat, dass der Schuldner später Vermögen erhoben habe, noch, dass ein bisheriges Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst worden sei. Soweit der Gläubiger mutmaßt, dass dem Schuldner die Leistungen durch das Job Center auf ein Girokonto überwiesen werden, hat das Job Center schriftlich am 11.08.2009 mitgeteilt, dass die Leistungen dem Schuldner per Scheck ausbezahlt werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 I ZPO.

Veenhuis  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

  
Szyma, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Ö:escftäft ,stM

